

Allgemeine Bestimmungen für Darlehen im Hausbankenverfahren (Wirtschaft/Landwirtschaft)

1. Haftung der Hausbank

1.1 Mit der Annahme des Darlehensangebotes der SAB durch die Hausbank wird ein Darlehensvertrag zwischen der SAB und der Hausbank begründet. Die Hausbank ist verpflichtet, die Darlehenssumme im Rahmen eines zwischen ihr und dem Endkreditnehmer zu begründenden Darlehensverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Darlehensvertrages sowie dieser Allgemeinen und – wenn vereinbart – Besonderen Bestimmungen der SAB an den Endkreditnehmer weiterzuleiten. Die Hausbank haftet der SAB für sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag ohne Rücksicht darauf, ob der Endkreditnehmer seine Verpflichtungen gegenüber der Hausbank erfüllt.

1.2 Die Absicherung des dem Endkreditnehmer von der Hausbank zu gewährenden Darlehens obliegt der Hausbank. Die Art und Weise kann die Hausbank selbst bestimmen, sofern im Darlehensvertrag nichts anderes geregelt ist.

2. Verwendungszweck

Das Darlehen darf nur für die im Zuwendungsbescheid und/oder Darlehensvertrag genannte Maßnahme verwendet werden.

3. Mittelabruf/Auszahlung

3.1 Die Mittel werden auf Abruf an die Hausbank ausbezahlt. Die Hausbank ist verpflichtet, die ausgezahlten Beträge unverzüglich an den Endkreditnehmer weiterzuleiten.

3.2 Der einzelne Abruf soll mindestens 25 % der Darlehenssumme, mindestens jedoch € 5.000,00 betragen.

3.3 Der Abruf der Hausbank bei der SAB erfolgt formlos, wenn dem Darlehensvertrag kein Abrufformular beigelegt ist.

4. Kürzung des Darlehens

Die SAB ist berechtigt, das Darlehen anteilig zu kürzen, wenn sich die Kosten des Vorhabens ermäßigen, sich Finanzierungsmittel erhöht haben oder weitere im Finanzierungsplan nicht enthaltene Finanzierungsmittel hinzugekommen sind. Bereits ausgezahlte Beträge sind, soweit sie das gekürzte Darlehen übersteigen, von der Hausbank unverzüglich an die SAB zurückzuzahlen. Aufgrund der Kürzung des Darlehens kann die SAB die Tilgungsraten anteilig mindern. Ziffer 12 bzw. Ziffer 13 gelten entsprechend.

5. Verzinsung, Gebühren der Hausbank

5.1 Zu Förderzwecken werden die Zinsen bis zum Widerruf/zur Rücknahme eines dem Darlehensvertrag zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides bzw. bis zum Widerruf einer Zinsverbilligung auf die im Darlehensvertrag genannten Sätze gesenkt bzw. wird ein Zuschuss zur außerplanmäßigen Tilgung gewährt. Die Verzinsung beginnt ab dem ersten Kalendertag nach Wertstellung des Darlehens zu Gunsten der Hausbank.

5.2 Zinsen werden nachträglich erhoben und sind zu den in dem Darlehensvertrag angegebenen Fälligkeitsterminen ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Wird das Darlehen zu einem anderen als dem in dem Darlehensvertrag genannten Termin zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig, wobei die Berechnung taggenau erfolgt.

5.3 Die Hausbank ist nicht berechtigt, neben den ihr von der SAB in Rechnung gestellten Positionen

- Zinsen,
- Zinsaufschlag,
- einmaliger Betrag,
- Gebühren und Kosten, die sich aus dem Darlehensvertrag und den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen ergeben,

weitere Kosten, Gebühren und Abgaben beim Endkreditnehmer zu erheben. Die Hausbank ist berechtigt, für die Bestellung sowie Verwaltung von Sicherheiten beim Endkreditnehmer Gebühren im eigenen Ermessen zu erheben.

6. Geltung und Änderung der Darlehenskonditionen

6.1 Die Darlehenskonditionen (z. B. Zins- und Tilgungssatz, Zahlungstermine) gelten bis zu dem im Darlehensvertrag benannten Zinsfestschreibungstermin. Sie gelten über diesen Termin hinaus fort, solange die SAB nicht von ihrem Recht auf Änderung der Konditionen nach Ziffern 6.2 und 6.3 Gebrauch macht.

6.2 Die SAB kann die Darlehenskonditionen und deren Geltungsdauer (neue Zinsfestschreibungsperiode) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass ab dem in der Mitteilung genannten Datum die für Darlehen dieser Art bei der SAB dann üblichen Konditionen gelten.

6.3 Die Hausbank kann den geänderten Konditionen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht die Hausbank den geänderten Konditionen form- und fristgerecht, ist das Darlehen zu dem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig, zu

dem die geänderten Konditionen in Kraft treten sollten. Andernfalls wird der Darlehensvertrag zu den geänderten Konditionen fortgeführt. Die SAB wird die Hausbank in der Mitteilung auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterlassens hinweisen.

7. Zahlungsart

Alle Zahlungen an die SAB erfolgen auf Gefahr und Kosten der Hausbank. Eine Zahlung durch Überweisung gilt als erfolgt, sobald sie dem Konto der SAB gutgeschrieben ist.

8. Abtretung von Ansprüchen und Aufrechnungsverbot

8.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen die SAB ist nur mit ihrer Zustimmung wirksam.

8.2 Die Hausbank kann gegen Forderungen der SAB nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Einmalige Kosten/Disagio

Die im Darlehensvertrag genannten einmaligen Kosten (z. B. einmalige Verwaltungskosten, Geldbeschaffungskosten) und ein Disagio bzw. das sich aus dem Auszahlungskurs ergebende Disagio werden bei der ersten Auszahlung des Darlehens verrechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die SAB kann die einmaligen Kosten auch vorher geltend machen, wenn sich die Auszahlung verzögert oder es nicht zur Auszahlung kommt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung werden die einmaligen Kosten nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.

10. Bereitstellungszinsen

Die im Darlehensvertrag vereinbarten Bereitstellungszinsen werden mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnet.

Abweichend hiervon kann die SAB die Zahlung angefallener Bereitstellungszinsen auch gesondert anfordern.

11. Entgelte und Aufwendungen

11.1 Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag der Hausbank oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die SAB ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung angemessenes Entgelt verlangen.

11.2 Bei der Stellung eines Antrages auf

- Übertragung eines Darlehens auf einen neuen Endkreditnehmer/Hausbank
- Änderung oder Freigabe von Sicherheiten, sofern sie von der Hausbank und dem Endkreditnehmer veranlasst werden

entsteht der Entgeltanspruch bereits bei Antragstellung.

11.3 Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die SAB bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die SAB kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.4 Ein möglicher Anspruch der SAB auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Nichtabnahme des Darlehens

Wird das Darlehen aus einem von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, so kann die SAB neben angefallenen Bereitstellungszinsen von der Hausbank eine Nichtabnahmeentschädigung und ein Bearbeitungsentgelt verlangen.

13. Vorfälligkeitsentschädigung

Die SAB ist während der Zinsfestschreibungsperiode zur Annahme vorzeitiger Tilgungsleistungen nicht verpflichtet. Bei Annahme einer vorzeitigen Rückzahlung kann die SAB eine Vorfälligkeitsentschädigung und ein Bearbeitungsentgelt von der Hausbank verlangen.

14. Verspätete Zahlungseingänge

Befindet sich die Hausbank mit einer geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Zinsansprüche oder eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

15. Kündigung

15.1 Die SAB kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn eines der in Ziffer 17.2 Satz 2 genannten Vorkommnisse eingetreten ist; die SAB wird die Interessen des Endkreditnehmers berücksichtigen. Die Hausbank ist in diesem Fall verpflichtet, das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen unverzüglich zu kündigen. § 314 Abs. 2 und § 490 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.

15.2 In Ergänzung zu Ziffer 15.1 gilt bei Darlehen der Wirtschaftsförderung: Wenn die Hausbank das Darlehen mit dem Endkreditnehmer kündigt, gilt zum Zeitpunkt der Kündigung auch das Darlehen der SAB als gekündigt.

15.3 Die SAB kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn ein dem Darlehensvertrag zugrunde liegender, dem Endkreditnehmer erteilter Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen wird. Die Hausbank ist in diesem Fall verpflichtet, das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen zu kündigen. Sofern die SAB von ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, wird das Darlehen zu dem unverbilligten Zinssatz weitergeführt.

15.4 Die SAB kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn

- das Darlehen von der Hausbank unberechtigtweise erlangt wird,
- die Hausbank mit ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag länger als einen Monat in Verzug gerät oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hausbank wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn sie Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet wird,
- die Hausbank ihre Mitteilungs-, Anzeige- und sonstigen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt,
- die Hausbank die Auflagen und Verpflichtungen des Darlehensvertrages oder der Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen missachtet.

§ 314 BGB bleibt unberührt.

15.5 Gekündigte Beträge sind zur sofortigen Rückzahlung fällig. Bis zur Rückzahlung sind Nutzungszinsen in Höhe des unverbilligten Zinssatzes zu zahlen, sofern nicht aufgrund Verzuges ein höherer Zinssatz verlangt werden kann. Das Recht der SAB, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen, bleibt unberührt. Sollte das Darlehen zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht vollständig ausgezahlt sein, kann die SAB gemäß Ziffer 12 eine Nichtabnahmeentschädigung verlangen.

16. Erstattung einer Zinsverbilligung

16.1 Macht die SAB von den Rechten aus den Ziffern 15.1 oder 15.3 Gebrauch oder liegt ein Fall von Ziffer 15.2 vor, hat die Hausbank vom Endkreditnehmer die Zinsverbilligung ab dem von der SAB entsprechend §§ 48, 49 VwVfG zu benennenden Zeitpunkt zurückzufordern. Der Endkreditnehmer hat den zu erstattenden Betrag ab diesem Zeitpunkt mit dem in § 49a VwVfG genannten Zinssatz zu verzinsen. Eingehende Zahlungen hat die Hausbank unverzüglich an die SAB abzuführen.

16.2 Die Hausbank hat nach Aufforderung durch die SAB die Zinsverbilligung – auch wenn ein Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen/widerrufen bzw. der Darlehensvertrag nicht gekündigt ist – in dem in Ziffer 16.1 bezeichneten Umfang zurückzufordern, wenn

- der Endkreditnehmer das Darlehen nicht unverzüglich bestimmungsgemäß einsetzt,
- der Endkreditnehmer das Darlehen entgegen einer im Darlehensvertrag bestimmten Pflicht nicht unverzüglich an die Hausbank zurücküberweist.

16.3 In den Fällen der Ziffer 15.4 kann die SAB die Zinsverbilligung entsprechend Ziffer 16.1 von der Hausbank zurückfordern, wenn diese die Zinsverbilligung zu Unrecht erhalten hat. Dies gilt auch, wenn die SAB von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

16.4 Liegt dem Darlehensvertrag ein Zuwendungsbescheid zugrunde und wird der Erstattungsanspruch durch öffentlich-rechtlichen Bescheid geltend gemacht, finden Ziffern 16.1 und 16.2 keine Anwendung.

17. Vorlage von Jahresabschlüssen und Anzeigepflicht

17.1 Die Hausbank ist verpflichtet, der SAB auf Verlangen unverzüglich die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse des Endkreditnehmers nebst den erforderlichen Erläuterungen mit einer eigenen Stellungnahme der Hausbank vorzulegen.

17.2 Die Hausbank ist verpflichtet, mit der banküblichen Sorgfalt die SAB und – wenn dem Darlehensvertrag ein Zuwendungsbescheid zugrunde liegt – die Bewilligungsbehörde über alle im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Verwaltung wesentlichen ihr bekannten Vorkommnisse zu unterrichten. Insbesondere hat sie unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Endkreditnehmer die Voraussetzungen, die Grundlage für die Darlehenszusage der SAB oder die Zinsverbilligung waren, nicht oder nicht mehr erfüllt (z. B. bei Aufgabe oder Verlagerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile),
- das Darlehen nicht, nicht alsbald oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet wird,
- der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird,
- eine Ermäßigung nach Ziffer 4 vorliegt,
- der Endkreditnehmer mit seinen Verpflichtungen oder der Erfüllung der Auflagen aus dem Darlehensvertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers oder eines Sicherheitengebers bekannt wird oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Endkreditnehmers aus sonstigen Gründen gefährdet erscheint,
- der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- die Sicherheiten nicht ordnungsgemäß instand gehalten und versichert werden oder ohne Zustimmung der Hausbank über Pfandobjekte, Zubehörstücke oder künftige Erträge verfügt wird,
- die Hausbank beabsichtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten oder sie von der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch einen Dritten Kenntnis erlangt,
- der Endkreditnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde,
- die Hausbank Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt,
- die Hausbank das Darlehen mit dem Endkreditnehmer kündigt.

18. Prüfungsrechte

18.1 Die SAB, die Rechnungshöfe des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union, der Freistaat Sachsen, die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, bei der Hausbank jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung erforderlich ist, und dabei alle das Darlehen betreffenden Unterlagen einzusehen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraus-

setzung für die Darlehensgewährung und die Auszahlung des Darlehens vorliegen bzw. vorgelegen haben und ob dessen bestimmungsgemäße wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung gegeben ist. Die Hausbank hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

18.2 Die Hausbank ist verpflichtet, in den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer eine entsprechende Klausel aufzunehmen, die die Berechtigung der genannten Institutionen oder eines Beauftragten zur Prüfung bei dem Endkreditnehmer begründet und die Hausbank von ihren Schweigepflichten entbindet.

19. Abtretung der Forderung gegen Endkreditnehmer

Die Hausbank tritt hiermit zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag alle Forderungen aus dem Darlehensverhältnis mit dem Endkreditnehmer an die SAB ab. Die SAB nimmt die Abtretung hiermit an.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diejenigen Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck rechtswirksam am nächsten kommen, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.